

	Vorgaben Sicherheitsunterweisung für Fremdfirmen	Code: VO_0153 Version: 7.0
--	---	----------------------------------

Geltungsbereich: 02 Banner GmbH, , , , , ,
Gültig ab: 17.02.2021
Kategorie: Allgemeine Betriebliche Organisation, , , ,
Prozess: Leistungsprozess\Produkte realisieren Starterbatterien, , , ,
Verfasst: Tina Lupac
Überprüft: Florian Steinhart 17.02.2021, , , , ,
Freigegeben: Thomas Bawart 17.02.2021

Sicherheits- und Umweltschutzanweisung für Fremdfirmen

Willkommen bei Banner – Ihre Sicherheit und Gesundheit ist uns wichtig. Ihr Banner Ansprechpartner ist verpflichtet, dem vor Ort zuständigen Verantwortlichen des Auftragnehmers vor Aufnahme der Tätigkeit, die Inhalte dieser Sicherheitsanweisung nachweislich (mit Unterschrift) zur Kenntnis zu bringen.

Informieren Sie sich daher direkt nach Ihrem Eintreffen bei Ihrem Banner Ansprechpartner über die, für ihre Arbeiten maßgeblichen Sicherheits-Vorschriften! Lesen Sie sich die nachstehenden Sicherheits- und Umweltschutzanweisungen sorgfältig durch **bevor** Sie Ihre Tätigkeiten beginnen und halten Sie sich verlässlich an die darin festgelegten Vorgaben und Anweisungen. Der Verantwortliche der Fremdfirma hat alle seine Mitarbeiter, die für den Einsatz auf unserem Gelände vorgesehen sind, vor deren erstmaligem Arbeitsbeginn auf die Inhalte der Sicherheitsunterweisung nachweislich zu unterweisen (siehe Seite 11). Sollten Sie für die Durchführung des Auftrages weitere Subunternehmer beauftragen, sind Sie auch für die Unterweisung deren Mitarbeiter verantwortlich.

WICHTIG:

Das Betreten von Betriebsteilen, in denen keine Arbeiten im Rahmen des Arbeitsauftrages auszuführen sind, ist untersagt! Es herrscht tägliche Abmeldepflicht bei der Ihnen zugewiesenen Ansprechperson!

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich über den Verlauf der Fluchtwege, den Standort von Sammelplatz und Löscheinrichtungen, sowie der vorliegenden Erste-Hilfe-Einrichtungen (Aushänge beachten) vor Tätigkeitsaufnahme zu informieren.



Themenübersicht

1	Organisation.....	3
1.1	Allgemeine Verpflichtungen	3
1.1.1	Rauchverbot	3
1.1.2	Alkohol- und Drogenmissbrauch	3
1.1.3	Geheimhaltungsvereinbarung	3
1.1.4	Beschäftigungsverbot von Lehrlingen	3
1.1.5	Umweltschutz	4
1.1.6	Abfallthematik	4
1.2	Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz	4
1.3	Koordinierung von Arbeiten	4
1.4	Persönliche Schutzausrüstung	4
1.5	Kran- und Hubstaplerverwendung, Fahrerlose Transportsysteme (FTS)	5
1.5.1	Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen	6
1.6	Werkzeuge-, Maschinen- und Gerätebenutzung	6
1.7	Sicherheitseinrichtungen	6
2	Alarmfall.....	6
3	Meldung von Beinaheunfällen, gefährlichen Situationen und Schadensfällen	6
4	Erste Hilfe	7
5	Brandschutz.....	7
5.1	Abschottungen:	7
6	Bau- und Montagearbeiten.....	7
6.1	Freischalten von Anlagen, Arbeiten mit Strom	7
6.2	Arbeiten auf Gerüsten, erhöhte Standplätze	8
6.3	Arbeiten auf Dächern	8
6.4	Alleinarbeit	8
7	Sicherheitshinweise	8
7.1	Hochregallager	8
7.2	Flüssiges Metall	8
7.3	Sicheres Arbeiten mit dem Werkstoff Blei	8
8	Einverständnis.....	10
9	Unterweisung Fremdfirma.....	11

	Vorgaben Sicherheitsunterweisung für Fremdfirmen	Code: VO_0153 Version: 7.0
--	---	----------------------------------

1 Organisation

Den Weisungen des Banner Ansprechpartners ist unbedingt Folge zu leisten. Bei allen Problemen, die bei der Erfüllung des Arbeitnehmerschutzes auftreten, ist der Vorgesetzte und die Abteilung SUT zu informieren. Außerhalb der Arbeitszeiten ist das Betreten des Betriebes bzw. der Baustelle nur zulässig, wenn eine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers vorliegt.

Ihre Mitarbeiter haben sich vor Arbeitsbeginn unmittelbar zur Arbeitsstelle zu begeben und unmittelbar nach Arbeitsschluss das Werksgelände auf kürzestem Wege wieder verlassen. Dabei sind stets die vorab in der Unterweisung vereinbarten Routen zu nehmen. Ein Aufenthalt außerhalb des festgelegten Arbeitsortes ist nicht gestattet. Am Ende eines Arbeitstages oder bei Verlassen mit einer längeren Arbeitsunterbrechung ist die Arbeitsstelle stets so abzusichern, dass niemand gefährdet oder belästigt wird.

1.1 Allgemeine Verpflichtungen

Die genauen Fußwege, als auch Zu- und Abfahrtsrouten, über die Sie Ihren Arbeitsplatz erreichen, sind im Vorfeld mit dem Verantwortlichen festzulegen. Diesen Vorgaben ist stets Folge zu leisten. Generell ist das Betreten des Firmengeländes nur über das Haupttor (Tor 1) gestattet – ein unbefugtes Betreten ist verboten! Am Betriebsgelände gelten die Straßenverkehrsverordnung und eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 15 km/h.

1.1.1 Rauchverbot

Das Rauchen ist nur in den speziell dafür gekennzeichneten Zonen des Betriebsgeländes erlaubt.



1.1.2 Alkohol- und Drogenmissbrauch

Am Werksgelände gilt ein generelles Alkoholverbot. Betrunkene dürfen das Betriebsgelände nicht betreten. Das Mitbringen oder Konsumieren von alkoholischen Getränken oder illegalen Substanzen auf dem Werksgelände ist nicht gestattet. Allen Arbeitnehmern ist es verboten, sich vor Dienstantritt, während der Arbeit sowie in den Pausen durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgifte in einen Zustand zu versetzen, in dem sie sich oder andere gefährden können. Ein Zuwiderhandeln zieht arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich.



1.1.3 Geheimhaltungsvereinbarung

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist verboten. Es besteht ein generelles Film- und Fotografierverbot (auch mit dem Mobiltelefon) am gesamten Betriebsgelände. Ausnahmen nur mit schriftlicher Genehmigung der Geschäftsleitung. Darüber hinaus sind alle Fremdfirmenmitarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.



1.1.4 Beschäftigungsverbot von Lehrlingen

Gemäß §3(1)1g der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), dürfen Lehrlinge vor Vollendung des 18. Lebensjahres aufgrund der Einwirkung von Blei in der Vorfertigung, Reduzierung, Umweltlager und in der Batteriemontage nicht beschäftigt werden.

	Vorgaben Sicherheitsunterweisung für Fremdfirmen	Code: VO_0153 Version: 7.0
--	---	----------------------------------

1.1.5 Umweltschutz

Umweltschutzaspekte sind ebenfalls bei allen Tätigkeiten zu berücksichtigen: Jegliche Kontaminierung von Boden, Gewässern und Grundwasser mit schädlichen Stoffen oder Ölen ist zu vermeiden! Umweltvorfälle sind umgehend Ihrem Vorgesetzten und der Abteilung SUT zu melden. Informationen zum korrekten Umgang mit Gefahrstoffen finden Sie in den Sicherheitsdatenblättern oder beim zuständigen Ansprechpartner. Bindemittel für ausgelaufene Gefahrstoffe sind bereitzustellen.

1.1.6 Abfallthematik

Auf dem Werksgelände sind Abfälle zu sortieren und in den vorgeschriebenen Sammelbehältern zu entsorgen. Gefahrstoffe sind in der Regel als gefährlicher Abfall zu behandeln.

Grundsätzlich sind Fremdfirmen bei Abwicklung Ihrer Aufträge für die vorschriftsmäßige Entsorgung Ihrer Abfälle verantwortlich und haben diese nach Beendigung ihrer Tätigkeit mitzunehmen. Werden Container von Banner für die Entsorgung verwendet, ist das Einvernehmen mit dem Ansprechpartner vorab herzustellen.



1.2 Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Sicherheit ist die Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz. Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, verwendete Geräte, Maschinen und Werkzeuge nach dem Gebrauch auf den dafür vorgesehenen Platz zurückzulegen. Bitte achten Sie auch in den Umkleide- bzw. Aufenthaltsräumen auf Sauberkeit!

Sauberkeit und Ordnung umfassen auch die Freihaltung von z.B.:

- Ein- und Ausgängen
- Fahr- und Gehbereichen
- Engstellen
- Fluchtwegen, Erste-Hilfe-Kästen
- Feuerlösch- und Alarmeinrichtungen
- Rettungs- und Feuerwehrezufahrten

1.3 Koordinierung von Arbeiten

Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmt der Banner Ansprechpartner die Arbeiten aufeinander ab. Insoweit ist dieser Mitarbeiter Ihnen gegenüber weisungsbefugt. Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen gemäß der geltenden gesetzlichen Vorgaben (ASchG) zusammenzuarbeiten. Von jeder Firma ist ein Verantwortlicher zu nennen, welcher auch gegenüber seinen Mitarbeitern weisungsbefugt ist.

1.4 Persönliche Schutzausrüstung

Eine tätigkeitsspezifische Arbeitsschutzausrüstung muss benutzt werden. Im gesamten Werksbereich ist die Verwendung von Arbeitsbekleidung (Hose und geschlossene Jacke), Sicherheitsschuhen (mind. Klasse S2) verpflichtend (Ausnahme Büro- und Verwaltungsbereich, Hof, Kantine). Auf spezielle Schutzausrüstungen wie Gehörschutz und Schutzbrille wird durch Hinweisschilder in den



 <p>Banner</p>	<p style="text-align: center;">Vorgaben</p> <p style="text-align: center;">Sicherheitsunterweisung für Fremdfirmen</p>	<p>Code: VO_0153 Version: 7.0</p>
---	--	---

jeweiligen Bereichen hingewiesen. Im gesamten Produktionsbereich sind die besonderen Gefährdungen durch flüssiges Metall (Blei, Zink) zu berücksichtigen (siehe dazu Sicherheitshinweis 7.2).



Weitere Schutz-Ausrüstung ist aufgabenspezifisch zu verwenden (Mundschutz, Handschuhe, Hitzeschutzbekleidung, chemikalienfeste Bekleidung, Auffanggurte etc.).

Die aktuellen Vorgaben gemäß Covid-19 Gesundheits- und Hygienemaßnahmen sind ebenfalls stets einzuhalten.



Arbeiten dürfen ausschließlich unter Einhaltung der geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften durchgeführt werden. Wir behalten uns vor, bei sicherheitswidrigem Verhalten den Arbeitsauftrag zu Ihren Lasten zu stornieren.

1.5 Kran- und Hubstaplerverwendung, Fahrerlose Transportsysteme (FTS)

Im gesamten Betriebsgelände verkehren Hubstapler, sonstige fahrbaren Arbeitsgeräte und auch fahrerlose Transportsysteme (FTS). Letztere sind in der Batteriemontage und im Vormateriallager eingesetzt. Die Transportwagen sind mit entsprechenden Sensoren ausgestattet um Kollisionen zu verhindern. Achten Sie stets bei Benützung von Fahr- und Gehwegen auf fahrende Transportwagen und weichen Sie ggf. aus.

Um das Annähern von Hubstaplern oder FTS besser zu erkennen, sind diese mit roten bzw. blauen LED-Signal-Punktstrahlern ausgestattet. Dennoch ist insbesondere bei Toren und Übergängen, bzw. an Parkstationen für FTS besondere Vorsicht erforderlich. Das Benutzen von Außentoren, die für den Staplerverkehr vorgesehen sind, ist für Fußgänger ausnahmslos verboten! In der Halle dürfen nur Elektrohubstapler verwendet werden.

Sollten Arbeiten im Bereich der Fahrwege der FTS geplant sein, ist dies vorab bekanntzugeben und die Durchführung mit den Verantwortlichen zeitnah abzustimmen. Eigenmächtiges Bedienen der FTS ist ohne vorangegangene Unterweisung bzw. Zustimmung der Verantwortlichen verboten!

Die Benutzung von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten des Unternehmens (Gabelstapler, Krane, Hubarbeitsbühnen, Werkstätten, Anlagen usw.) ist – wenn nicht vertraglich anders geregelt – nicht gestattet.

Nach Zustimmung des jeweiligen Abteilungsvorgesetzten dürfen innerbetriebliche Hubstapler, Krananlagen und Hubarbeitsbühnen nur in Betrieb genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Gerät ist mängelfrei und aktuell geprüft (Sichtprüfung)
- Bediener verfügt über einen gültiger Führerschein für das Gerät (z.B. Stapler- bzw. Kranschein)
- Schriftliche Fahrgenehmigung (interne Fahrerlaubnis) UND
- Unterweisung des Bedieners auf die spezifischen Betriebsgefahren (nachweislich)
- Gültige Bedienungsanleitung des Geräts vor Ort



Hinweis: Bei der Benutzung von Hubsteigern ist verpflichtend PSAgA zu verwenden und sich korrekt zu sichern!

Am Arbeitsplatz Bei der Bedienung von elektrischen Arbeitsmitteln (z.B. Hubstapler, Krane) **ist die Benutzung von Kopfhörern verboten!**

	Vorgaben Sicherheitsunterweisung für Fremdfirmen	Code: VO_0153 Version: 7.0
--	---	----------------------------------

1.5.1 Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen

Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist der zuständige Ansprechpartner zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung der Arbeitsbereich gesichert wurde (z.B. Abschließen des Kranhauptschalters, mechanische Endanschläge).

1.6 Werkzeuge-, Maschinen- und Gerätebenutzung

Maschinen und Geräte, als auch Aufstiegshilfen und dgl. dürfen nur von befugten Personen in Betrieb genommen werden. Arbeits- und Betriebsmittel dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie nach Angaben des Herstellers oder des Vertreibers geeignet sind, oder der sich aus ihrer Bauart, Ausführung und Funktion als üblich ergibt. Es dürfen nur Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsmittel benutzt werden, die sich in einwandfreiem Zustand befinden (insbesondere elektrische Kabel, Baustromverteiler, elektrische Handwerkzeuge, Leitern, Anschlagmittel, etc.). Maschinen und Geräte sind stets vom betreffenden „Benutzer“ vor jeder Verwendung oder Inbetriebnahme auf ihre Funktion bzw. auf mögliche Fehler (Sichtprüfung) zu überprüfen. Nach dem Gebrauch von Werkzeugen, Maschinen und sonstiger Geräte, sind diese zu reinigen und ordnungsgemäß zu lagern. Defekte sind sofort dem Vorgesetzten zu melden. Die für die vereinbarte Tätigkeit überlassenen Hilfsmittel und Gerätschaften sind nach deren Beendigung unbeschädigt und vollständig an Banner zu retournieren.

1.7 Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorrichtungen dürfen nur im Zuge von Reparatur-, Wartungs- oder Reinigungsarbeiten und nur in Abstimmung mit dem Vorgesetzten entfernt werden. Sie sind unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeiten wieder in voller Funktion korrekt anzubringen.



2 Alarmfall

Bei Ertönen des Alarms (gleichmäßige Sirene) haben alle Mitarbeiter das Gebäude auf schnellstem Weg der Fluchtwegbeschilderung folgend zu verlassen. Fluchttüren im Außenbereich dürfen nicht verstellt und generell nur im Brandalarm benutzt werden. Das Benutzen von Aufzügen ist im Alarmfall verboten! Schalten Sie elektrische Handgeräte aus, sichern Sie entstandene Gefahrenstellen und warnen Sie umstehende Kollegen. Es haben sich alle Arbeitnehmer zur Feststellung der Vollzähligkeit am Sammelplatz vor dem Bürogebäude einzufinden. Bleiben Sie am Sammelplatz bis Entwarnung erfolgt oder Sie eine neue Anordnung erhalten – achten Sie auf Lautsprecherdurchsagen!



3 Meldung von Beinaheunfällen, gefährlichen Situationen und Schadensfällen

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, etwaige Gefahrenquellen unverzüglich seinem direkten Vorgesetzten zu melden. Der Vorgesetzte muss dafür sorgen, dass die Gefahrenquelle umgehend beseitigt und die weitere Meldekette eingehalten wird. Jeder Arbeits- oder Beinaheunfall ist unverzüglich der zugewiesenen Ansprechperson bzw. der Abteilung SUT zu melden! Bei Sachbeschädigungen ist unverzüglich der betriebliche Vorgesetzte zu informieren. Melden Sie auch eventuelle Störungen oder Änderungen im Betriebsablauf bzw. während der Ausführung Ihres Auftrages.

 <p>Banner</p>	<p>Vorgaben</p> <p>Sicherheitsunterweisung für Fremdfirmen</p>	<p>Code: VO_0153 Version: 7.0</p>
---	--	---

4 Erste Hilfe

Die Position der Ersten-Hilfe Kästen, die Meldekette sowie der Aushang der Ersthelfer sind vor Beginn der Arbeiten festzustellen. Jede Erste-Hilfe-Leistung ist dem Vorgesetzten zu melden.



Was tun?

Sichern, Warnen: Unfallort absperren, Erdreich abstützen, Maschinen abstellen, Brand bekämpfen, Bauteile sichern, Strom abschalten

Melden: **WO, WAS** ist passiert, **WELCHE** Verletzung, **WIEVIELE** Verletzte, **WER** meldet?
Auf mögliche Rückfragen durch die Einsatzkräfte warten.

Helfen: Den Verletzten schützen → sicher lagern → ruhig ansprechen → in weiterer Folge für Transport vorbereiten → Zufahrt für Rettung frei halten → Rettung ggf. einweisen

☎ 122 Feuerwehr
☎ 133 Polizei
☎ 144 Rettung
☎ 112 Euro-Notruf

5 Brandschutz

Müssen Heißarbeiten (Schweißen, Brennen, Heizen, arbeiten mit Winkelschleifer usw.) durchgeführt werden, sind diese mit dem zuständigen Abteilungsleiter bzw. Brandschutzbeauftragten abzusprechen. Dieser erstellt erforderlichenfalls einen Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten.

[VO 0275 Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten](#)

[FO 0159 Arbeitserlaubnisschein für Heißarbeiten in Formationsbereichen](#)

Gewisse Bereiche sind durch eine automatische Brandmeldeanlage abgesichert. Um Täuschungsalarme zu vermeiden, veranlassen Sie bitte die Wegschaltung der betroffenen Brandmeldelinien – Rückfragen Abteilungsleiter und Brandschutzbeauftragten informieren. **Eigenmächtiges Bedienen der Brandmeldeanlage ist nur unter vorangegangener Einschulung und Zustimmung des Brandschutzbeauftragten bzw. der Abteilung SUT gestattet!**

5.1 Abschottungen:

Alle Installationen (Kabeldurchführungen, Rohrdurchführungen etc.) die durch Brandabschnitte führen, sind nach Abschluss der Arbeiten wieder brandbeständig zu verschließen. **Beschädigungen an Abschottungen sind sofort dem Banner Ansprechpartner und der Abteilung SUT mitzuteilen.**

6 Bau- und Montagearbeiten

Gefahrenstellen vor allem mit Absturzgefahr sind zu Beginn der Arbeiten und während der gesamten Bau- und Montagezeit (Tag und Nacht) korrekt abzusichern und entsprechend zu kennzeichnen. Bei Arbeiten in engen Räumen wie z.B. Behältern, etc. sind entsprechende Vorkehrungen „Befahren von Behältern“ zu treffen und konsequent einzuhalten!

6.1 Freischalten von Anlagen, Arbeiten mit Strom

Die eigenmächtige Inbetriebnahme von Maschinen und Anlagen ist strengstens untersagt. Strom darf nur - in Absprache mit dem Instandhaltungsleiter – von ordnungsgemäß installierten Verteilerschränken mit FI-Schalter und zugängigem Hauptschalter entnommen werden. Auf eine sichere Verlegung der Kabel über Verkehrswege ist besonders zu achten, damit keine Litzenbrüche und Beschädigungen auftreten können. Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel dürfen nur im Sinne der gültigen ÖVE-Bestimmungen betrieben werden.

 <p>Banner</p>	<p>Vorgaben</p> <p>Sicherheitsunterweisung für Fremdfirmen</p>	<p>Code: VO_0153 Version: 7.0</p>
---	--	---

6.2 Arbeiten auf Gerüsten, erhöhte Standplätze

Gerüste bzw. Absturzsicherungen müssen gemäß den gesetzlichen Vorgaben mit Brust-, Mittel- und Fußwehr ausgestattet sein. Ist ein Arbeiten nur außerhalb der Gerüste in der Konstruktion möglich, so müssen alle Arbeitnehmer durch ein Sicherheitsgeschirr (PSAgA) gesichert und entsprechend körperlich geeignet sowie korrekt unterwiesen sein. Entspricht ein Gerüst nicht den Sicherheitsbestimmungen oder ist es hinderlich abgestellt, behält sich Banner vor, die zum Abbau notwendigen Arbeiten im Wege der Ersatzvornahme durchführen zu lassen und die daraus entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Bei Arbeiten im Bereich der Kranbahnen ist nach Koordination mit der Fachabteilung der Kran abzusichern. Zum Heben von Personen sind ausschließlich Hubsteiger, Hubarbeitsbühnen oder Arbeitskörbe mit dafür zugelassenen Staplern zu verwenden.

6.3 Arbeiten auf Dächern

Vor Beginn von Arbeiten auf Dachflächen ist eine gesonderte Unterweisung gemäß VO_0712 mit Ihrem Banner Ansprechpartner durchzuführen. Eigenmächtiges Betreten der Dachflächen sowie Alleinarbeit auf Dachflächen sind verboten!

6.4 Alleinarbeit

Alleinarbeit ist grundsätzlich verboten! Werden infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch Arbeiten von Personen allein durchgeführt, so haben ist eine interne Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem, sicherzustellen. Die alleinige Durchführung von gefährlichen Arbeiten, wie Arbeiten in Höhen (z.B. auf dem Dach), Arbeiten unter Strom, usw. ist ausnahmslos untersagt!

7 Sicherheitshinweise

7.1 Hochregallager

Arbeiten im betriebsinternen Hochregallager dürfen erst nach Absprache mit dem Banner Ansprechpartner und nach erfolgter Eignungsuntersuchung oder bestehender aktueller Folgeuntersuchung (gemäß VGÜ) durchgeführt werden. Der Zutritt zum sauerstoffreduzierten Bereich ist nur mittels Chip möglich. Eine Anmeldung beim zuständigen Verantwortlichen ist verpflichtend. Vor Betreten des Hochregallagers hat eine eigene Sicherheitsunterweisung zu erfolgen.

7.2 Flüssiges Metall

Das Berühren von Werkzeugen oder Teilen die mit flüssigem Metall benetzt werden, ist wegen Verbrennungsgefahr untersagt. Im Bereich der Schmelztiegel sind das Verweilen und das Hantieren mit Flüssigkeiten verboten. Diese Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet.

7.3 Sicheres Arbeiten mit dem Werkstoff Blei

Halten Sie während Ihrer Arbeit die Hände vom Mund fern und waschen Sie diese und Ihr Gesicht gründlich, bevor Sie essen, trinken oder rauchen!

- **Waschen Sie Ihre Haare und duschen Sie sich nachdem Sie Ihren Einsatz im Bleibereich beendet haben und bevor** Sie wieder saubere Kleidung anziehen (in der Firma möglich).
- **Schützen Sie sich, Ihre Familie und Ihre Mitmenschen: Steigen Sie nach Arbeitsende nicht mit verschmutzter Arbeitskleidung in Ihr Auto oder in öffentliche Verkehrsmittel.**

Banner 	Vorgaben Sicherheitsunterweisung für Fremdfirmen	Code: VO_0153 Version: 7.0
---	---	----------------------------------

- Wechseln Sie regelmäßig Ihre Arbeitskleidung.
- Halten Sie Ihre Fingernägel sauber und kurz.
- Im Produktionsbereich ist Essen und Trinken verboten!
- Das Betreten von Aufenthaltsräumen ist nur mit sauberer Kleidung gestattet.
- Arbeitskleidung nicht abblasen oder abschlagen – Staubsauger verwenden!
- Staubmaske tragen – Achten Sie auf Passform und Dichtheit.
- Hautschutzplan berücksichtigen
- Nehmen Sie kein Blei aus dem Betrieb nach Hause!

→IM FALLE EINES BLEISTAUBAUSTRITTES IST DER HALLENBEREICH SOFORT ZU VERLASSEN!

→SOLLTEN SIE MIT BLEISTAUB KONTAMINIERT WORDEN SEIN, IST DIE ARBEITSKLEIDUNG SOFORT NACH VORHERGEHENDER KÖRPERREINIGUNG ZU WECHSELN!

 Banner	Vorgaben Sicherheitsunterweisung für Fremdfirmen	Code: VO_0153 Version: 7.0
--	---	----------------------------------

8 Einverständnis

Die Bedingungen des Banner Lastenheftes sind Bestandteil des Auftragsverhältnisses zwischen Banner und der Fremdfirma und gelten unabhängig von dieser Sicherheitseinweisung. Darin enthaltene sicherheits-relevante Bestimmungen sind den am Betriebsgelände tätigen Personen in geeigneter Form zu vermitteln.

Ich (wir) habe(n) die oben stehende Sicherheitsunterweisung zur Kenntnis genommen und bestätige(n) deren Erhalt.

Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns) zur Einhaltung derselben und werde(n) auch meine (unsere) Mitarbeiter nachweislich darin unterweisen.

Name, Unternehmen, Funktion, Datum



Vorgaben
Sicherheitsunterweisung für Fremdfirmen

Code:
VO_0153
Version: 7.0

9 Unterweisung Fremdfirma

Name (in Blockschrift)	Datum der Unterweisung	Unterschrift

Die in dieser Liste angeführten Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie an der Unterweisung: Unterweisung Fremdfirma teilgenommen haben und dass sie die Inhalte zur Gänze verstanden haben.

Unterweisung durchgeführt von:

Name, Funktion, Datum

Ablage:

Seite 1 bis 9 → Fremdfirma

Seite 10 → Projektverantwortlicher